



Bern, den 23. März 2015

NKVF 17/2014

Bericht an den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter vom 23. und 24. Oktober 2014 im Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt (Waaghof)

Angenommen an der Plenarversammlung vom 13. Februar 2015.



Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	3
	Zusammensetzung der Delegation und Datum des Besuchs	3
	Zielsetzungen	3
	Ablauf, Gespräche und Zusammenarbeit	3
	Besuchte Einrichtung	4
II.	Beobachtungen, Feststellungen und Handlungsbedarf	4
a.	Misshandlungen und/oder erniedrigende Behandlungen	4
b.	Körperliche Durchsuchungen	5
c.	Materielle Haftbedingungen	5
d.	Haftregime	6
	Untersuchungshaft	6
	Strafvollzug	6
	Jugendabteilung.....	6
	Ausländerrechtliche Administrativhaft.....	7
e.	Disziplinarregime und Sanktionen	7
f.	Sicherungsmaßnahmen	8
g.	Medizinische Versorgung	9
h.	Informationen an die inhaftierten Personen	9
i.	Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten	9
j.	Kontakte mit der Aussenwelt	10
k.	Zusammenfassung	10



I. Einleitung

1. Gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. März 2009¹ hat die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) das Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt (Waaghof) besucht und die Situation der Personen im Freiheitsentzug überprüft.

Zusammensetzung der Delegation und Datum des Besuchs

2. Eine Delegation der NKVF bestehend aus Leo Näf, Vizepräsident und Delegationsleiter, Elisabeth Baumgartner, Kommissionsmitglied, Esther Omlin, Kommissionsmitglied, Eliane Scheibler, wissenschaftliche Mitarbeiterin, Lea Fritsche, Hochschulpraktikantin und Maria Schultheiss, wissenschaftliche Assistentin SKMR besuchte am 23. und am 24. Oktober 2014 das Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt (Waaghof).

Zielsetzungen

3. Während des Besuches richtete die Delegation ein besonderes Augenmerk auf folgende Aspekte:
 - i. Haftregime von erwachsenen Männern und Frauen in Untersuchungshaft, im vorzeitigen Strafvollzug sowie von Frauen in ausländerrechtlicher Administrativhaft;
 - ii. Abteilung für Jugendliche in Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie im Strafvollzug;
 - iii. Grundrechtskonformität der kantonalen und anstaltsinternen rechtlichen Grundlagen;
 - iv. Wahrung der Verhältnismässigkeit und Menschenwürde, insbesondere bei der körperlichen Durchsuchung, bei Transporten und der Anwendung von Disziplinar massnahmen;
 - v. Kompetenz und Umgangston des Personals, Gleichbehandlung der inhaftierten Personen soweit als möglich;
 - vi. Einhaltung des Rechts auf den täglichen Spaziergang, Beschäftigungsmöglichkeiten und Freizeitaktivitäten;
 - vii. Information an die inhaftierten Personen bezüglich Hausordnung;
 - viii. Materielle Haftbedingungen, Verpflegung und Hygiene;
 - ix. Zugang zu adäquater medizinischer Versorgung;
 - x. Handhabung von Disziplinar massnahmen und Sanktionen;
 - xi. Handhabung von Sicherheits- und Schutzmassnahmen;
 - xii. Allgemeiner Eindruck des Haftortes bezüglich Management, Raumverhältnissen, Kompetenz des Personals und Rückmeldungen von inhaftierten Personen.

Ablauf, Gespräche und Zusammenarbeit

4. Der Besuch der NKVF wurde vorgängig angekündigt. Die Visite begann am 23. Oktober 2014 um 09.15 Uhr mit einem Gespräch mit der Anstaltsleitung. Die Delegation führte im Verlauf der Visite

¹SR 150.1.



Gespräche mit 26 inhaftierten Personen und 7 Mitarbeitenden.

5. Die Delegation erlebte einen offenen Empfang von Seiten der Anstaltsleitung. Während der gesamten Visite standen zahlreiche Mitarbeitende aller Stufen und Bereiche der Delegation jederzeit kompetent und freundlich zur Verfügung. Alle Fragen der Delegation wurden ausführlich und transparent beantwortet und die gewünschten Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Besuchte Einrichtung

6. Das Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt verfügt über 139 Plätze, davon 77 Plätze für Männer und 17 Plätze für Frauen für den Vollzug der Untersuchungshaft, 15 Plätze für Männer und 11 Plätze für Frauen im Strafvollzug und 4 Plätze für Frauen in ausländerrechtlicher Administrativhaft. 13 Plätze stehen für Jugendliche und junge Erwachsene für den Vollzug von Untersuchungshaft und Strafvollzug oder für den Arrestvollzug aus den Einrichtungen Arxhof und Erlenhof zur Verfügung. Zudem stehen insgesamt 45 zusätzliche Notbetten bereit. Zum Zeitpunkt des Besuches befanden sich 4 Personen in Polizeihaft, 67 Personen in Untersuchungshaft, 7 Personen im vorzeitigen Strafvollzug, 12 Personen im Strafvollzug, 1 Person im Massnahmenvollzug nach Art. 59 Abs. 3, 9 Jugendliche in Untersuchungshaft, davon 5 im Disziplinararrest, sowie 2 Frauen in ausländerrechtlicher Administrativhaft gemäss § 4 Verordnung über den Justizvollzug (JV) vom 11. Februar 2014².
7. Die Einrichtung dient dem Vollzug folgender Haftformen:
 - a) Polizei-, Untersuchungs- und Sicherheitshaft;
 - b) (vorzeitiger) Straf- und Massnahmenvollzug;
 - c) Ausländerrechtliche Administrativhaft für Frauen;
 - d) Auslieferungshaft;
 - e) Untersuchungs- und Sicherheitshaft von Jugendlichen;
 - f) Vollzug des Disziplinararrests Jugendlicher und junger Erwachsener der Einrichtungen Arxhof und Erlenhof.

II. Beobachtungen, Feststellungen und Handlungsbedarf

a. Misshandlungen und/oder erniedrigende Behandlungen

8. Der Delegation wurden während ihres Besuches keine Hinweise auf Misshandlungen von inhaftierten Personen durch das Personal zugetragen.

² SG 258.210.



b. Körperliche Durchsuchungen

9. Die Delegation wurde informiert, dass sich zumindest ein Teil der inhaftierten Personen bei körperlichen Durchsuchungen vollständig entkleiden müssen. **Auch wenn der Kommission diesbezüglich keine Beschwerden zugetragen wurden, empfiehlt sie, körperliche Durchsuchungen systematisch in zwei Phasen³ durchzuführen, das Personal entsprechend anzuweisen sowie die Hausordnung dahingehend anzupassen.**

c. Materielle Haftbedingungen

10. Die materiellen Haftbedingungen im Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt wurden von der Kommission trotz der teils renovationsbedürftigen Infrastruktur als korrekt eingestuft.⁴ Die 139 Plätze verteilen sich auf mehreren Stockwerken. Die Einzelzellen bemessen sich inkl. Nassbereich auf ungefähr 11 m² und die Zweierzellen auf ungefähr 17 m². Bei Bedarf werden die Zweierzellen mit einem Zusatzbett ausgestattet. Die Zellen sind angemessenen möbliert, verfügen über eine Gegensprechanlage sowie über einen abgetrennten Nassbereich mit Toilette und Lavabo. Hingegen sind sie mit Fenstern aus Milchglas versehen, wodurch die Sicht nach Aussen verunmöglicht wird. Auch die Luftqualität in den Zellen wurde von der Delegation als schlecht befunden, was sowohl von den inhaftierten Personen als auch vom Personal bestätigt wurde. **Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die Anstalt sukzessive Renovationsarbeiten vornimmt. Aus Sicht der Kommission ist die Lichtzufuhr in den Zellen aufgrund der mit Milchglas versehenen Fenster jedoch ungenügend. Die Kommission empfiehlt, die Lichtzufuhr und die Luftqualität zu verbessern. Sie ist zudem der Ansicht, dass von einer Dreierbelegung grundsätzlich abzusehen ist.**
11. Das Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt verfügt über insgesamt 8 Spazierhöfe. Alle Spazierhöfe sind karg, mit einem Gitter überdacht und es fehlen Sitzmöglichkeiten sowie ein Witterungsschutz. Als positiv zu beurteilen sind die angenehm ausgestatteten Aufenthaltsräume für den Gruppenvollzug. Zudem stehen den inhaftierten Personen eine Bibliothek und eine geräumige Turnhalle zur Verfügung. Die Essensqualität wird als gut und abwechslungsreich eingestuft. Das Duschen wird grundsätzlich täglich ermöglicht.

³ Die zweiphasige körperliche Durchsuchung trägt dem Schamgefühl der inhaftierten Personen besser Rechnung.

⁴ Handbuch für Bauten des Straf- und Massnahmenvollzugs, Bundesamt für Justiz/Bundesamt für Bauten und Logistik (Hrsg.), Bern 1999.



d. Haftregime

Untersuchungshaft

12. Mit Ausnahme des täglichen einstündigen Spaziergangs sind Personen in Untersuchungshaft während der ersten Haftzeit, welche in der Regel einige Tage dauert, 23 Stunden in ihren Zellen eingeschlossen.⁵ Bei gutem Verhalten werden sie anschliessend in den Gruppenvollzug verlegt und können sich während mindestens acht Stunden ausserhalb der Zelle frei im Gemeinschaftsraum bewegen, die Mahlzeiten gemeinsam einnehmen, Gruppensport treiben und einer Beschäftigung⁶ nachgehen. Einzig Personen, die für den Gruppenvollzug als ungeeignet eingestuft werden, bleiben im Einzelvollzug. **Die Kommission begrüsst den Grundgedanken des Gruppenvollzuges für Personen in der Untersuchungshaft und erachtet das angebotene Haftregime als fortschrittlich in Bezug auf die Bewegungsfreiheit. Die Kommission empfiehlt aus Gründen der Transparenz, die Kriterien für den Gruppenvollzug genau festzulegen.**

Strafvollzug

13. Der Strafvollzug gestaltet sich nach dem Grundsatz des oben beschriebenen Gruppenvollzugs.⁷ Dieser kann aus Platzgründen jedoch eingeschränkt werden.
14. Die Einrichtung führt keine Vollzugspläne.⁸ **Die Kommission empfiehlt der Anstaltsleitung für inhaftierte Personen, mit einem mehr als 6-monatigen Aufenthalt im Untersuchungsgefängnis Waaghof, einen Vollzugsplan zu erstellen.**

Jugendabteilung

15. Der Vollzug der Untersuchungshaft und von jugendstrafrechtlichen Schutzmassnahmen erfolgt bei Jugendlichen ebenfalls in Gruppen, wobei sie mit Ausnahme des einstündigen Spaziergangs mindestens acht Stunden ausserhalb ihrer Zellen verbringen.
16. Neben dem täglichen einstündigen Spaziergang können die Jugendlichen vier Mal pro Woche Sport treiben und täglich verschiedenen Beschäftigungen nachgehen. Zwei Pädagoginnen teilen sich wochentags ein 100 % Pensum für die tägliche Betreuung und Beschäftigung der Jugendlichen in der Abteilung. Eine schulische Betreuung wird hingegen nicht angeboten.⁹

⁵ Merkblatt Nr. 5 „Tagesablauf Erste Haftzeit“.

⁶ Siehe dazu § 75 JVV.

⁷ Vgl. ebenfalls Merkblatt Nr. 1 „SV- / VV-Regelung“.

⁸ Vgl. Art. 75 Abs. 3 und Art. 90 Abs. 2 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB) sowie § 15 JVV.

⁹ Vgl. Art. 17 Abs. 3 JStG vom 20. Juni 2003, SR 311.1.



17. Jugendliche werden gestützt auf § 85 JVV grundsätzlich von Erwachsenen getrennt untergebracht. Bei vorliegender Kollusionsgefahr werden Jugendliche aber z.T. in einer speziell dafür vorgesehenen Zelle in der Abteilung für Erwachsene alleine untergebracht.¹⁰ Eine vollkommene Trennung kann in diesen Fällen nicht gewährleistet werden. Mit Ausnahme des täglichen einstündigen Spaziergangs und der Teilnahme an Sportanlässen ist der Jugendliche in seiner Zelle eingeschlossen.¹¹ Gemäss Auskunft der Gefängnisleitung wurden im Jahre 2014 19 Jugendliche mit einer durchschnittlichen Aufenthaltsdauer von 5.3 Tagen in der oben genannten Zelle untergebracht. **Die Kommission ist der Ansicht, dass die Unterbringung von Jugendlichen in der genannten Zelle aufgrund des absolut geltenden Trennungsgebots¹² und der damit einhergehenden Isolation nicht geeignet ist, und ersucht die Anstaltsleitung eine anderweitige Lösung zu finden.**

Ausländerrechtliche Administrativhaft

18. Frauen in ausländerrechtlicher Administrativhaft können sich während acht Stunden ausserhalb ihrer Zellen in einer separaten Abteilung bewegen und haben täglichen Anspruch auf einen mindestens zweistündigen Spaziergang.¹³ Ein Gruppenraum ist keiner vorhanden. Den Frauen wird hingegen eine Beschäftigung angeboten¹⁴, wobei diese gemäss Auskunft der Gefängnisleitung in den Zellen und nicht regelmässig erfolgt. Der Zugang zum Telefon war zum Besuchszeitpunkt aufgrund durchgeführter Bauarbeiten kurzfristig eingeschränkt.¹⁵

e. Disziplinarregime und Sanktionen

19. Das Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt verfügt über 4 Disziplinzellen und 4 videoüberwachte Sicherheitszellen sowie eine Bodypacker-Zelle. Alle Zellen sind rudimentär eingerichtet, verfügen über eine Stehtoilette und ein mit Milchglas versehenes Fenster. In den Sicherheitszellen ermöglicht eine Kamera die Sicht auf die Stehtoilette. **Die Kommission empfiehlt geeignete Massnahmen zu treffen, um dem Schamgefühl der inhaftierten Personen während dem Aufenthalt in der Sicherheitszelle angemessen Rechnung zu tragen.**
20. Disziplinar massnahmen werden gestützt auf § 39 f. JVV verfügt. Als disziplinarische Sanktionen sind der Verweis, die Busse, die Einschränkung oder der Entzug von Geldmitteln bis zu sechs Monaten,

¹⁰ Siehe § 17 Abs. 3 JVV, Merkblatt Nr. 2A „Jugendabteilung“ Ziff. 2 Abs. 3, Merkblatt Nr.2B „Jugendliche ausserhalb Jugendabteilung“.

¹¹ Siehe Merkblatt Nr. 2B „Jugendliche ausserhalb Jugendabteilung“, Ziff. 3.

¹² Für die Untersuchungshaft Art. 28 Abs. 1 Jugendstrafprozessordnung: "Untersuchungs- und Sicherheitshaft werden in einer für Jugendliche reservierten Einrichtung oder in einer besonderen Abteilung einer Haftanstalt vollzogen, wo die Jugendlichen von erwachsenen Inhaftierten getrennt sind. Eine angemessene Betreuung ist sicherzustellen." In BGE 133 I 286 (E. 4.6 und E. 5.3) betont das Bundesgericht, dass dem Trennungsgebot bei der Untersuchungshaft eine absolute Geltung zukommt und folglich keine Ausnahmen zulässt. Zudem hält das Bundesgericht fest, dass in Art. 48 JStG den Kantonen hinsichtlich der Untersuchungshaft keine Übergangsfrist eingeräumt wird.

¹³ Siehe § 87 JVV.

¹⁴ Siehe § 88 JVV.

¹⁵ Siehe § 90 JVV.



der Entzug der Freizeitbeschäftigungen, der Aussenkontakte oder der Arbeitsbeschäftigungsmöglichkeiten bis zu drei Monaten, der Zelleneinschluss bis zu 30 Tagen sowie der Disziplinararrest bis zu 10 Tagen vorgesehen. Arrestierte Personen haben keinen Anspruch auf Lektüre. Zudem haben sich mehrere inhaftierte Personen über das allzu helle Nachtlicht in der Arrestzelle beklagt. **Die Kommission empfiehlt den Personen im Disziplinararrest Zugang zu Lektüre zu gewähren¹⁶ und ihnen zu ermöglichen, den Lichtschalter selber bedienen zu können.**

21. Disziplinarmaßnahmen bei Jugendlichen werden gestützt auf § 15 Gesetz über den Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen (JStVG) vom 13. Oktober 2010¹⁷ sowie mehreren internen Merkblättern¹⁸ verfügt. Als disziplinarische Sanktionen sind ein halber Tag Zelleneinschluss oder eine Nacht Fernsehentzug vorgesehen. Bei einem Einschluss von mehr als 24 Stunden oder einer mehr als siebentägigen Time-out-Platzierung ist die Einwilligung der Jugendanwaltschaft einzuholen.¹⁹
22. Die Delegation hat das Sanktionenregister überprüft und festgestellt, dass die Disziplinarverfügungen korrekt ausgestellt werden. Hingegen stellte die Kommission fest, dass das rechtliche Gehör nicht systematisch gewährt wird. **Die Kommission empfiehlt der Anstaltsleitung, beim Verhängen von Disziplinarsanktion stets das rechtliche Gehör zu gewähren.**

f. Sicherungsmassnahmen

23. Bei erhöhter Fluchtgefahr oder Gefahr der Gewaltanwendung gegen sich selbst, gegen Dritte oder Sachen, kann eine Person, gestützt auf § 12 JVV, ohne zeitliche Begrenzung in die Sicherheitszelle eingewiesen werden. Gemäss Angaben der Gefängnisleitung wird für die Einweisungen in die Sicherheitszelle eine Belegungsanzeige gemacht. **Die Kommission empfiehlt für die Einweisung in die Sicherheitszelle eine Weisung zu erlassen, welche das Verfahren regelt und eine zeitliche Begrenzung vorsieht. Nach Ansicht der Kommission sollte die Einweisung in die Sicherheitszelle zudem schriftlich verfügt werden.**
24. Im Jahre 2013 wurden insgesamt 63 Einweisungen in die Sicherheitszelle angeordnet, 2014 bis zum Besuchszeitpunkt insgesamt deren 44. Der Aufenthalt in der Sicherheitszelle variiert von mehreren Stunden bis zu sechs Tagen. Insgesamt 43 Einweisungen waren auf suizidale Äusserungen, 3 auf einen Suizidversuch zurückzuführen. Die Einrichtung verfügt über keinen psychiatrischen Pikettendienst. Im Notfall entscheidet der Arzt, ob ein Psychiater beizuziehen ist. **Die Kommission ersucht**

¹⁶ Vgl. hierzu CPT Standard.

¹⁷ SG 258.400.

¹⁸ Merkblatt Nr. 2A „Jugendabteilung“ Ziff. 19; Anhang 5 zu MB 2A / Kompetenzregelung für Sofortsanktionen; Merkblatt Nr. 2B „Jugendliche ausserhalb Jugendabteilung“ Ziff. 4; Anhang 4 zu MB 2A Disziplinararrestanten Arxhof und Erlenhof.

¹⁹ Siehe § 15 JStVG.



die Vollzugsbehörden, in Fällen von Selbstgefährdung eine Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung zu erwägen, oder mindestens sicherzustellen, dass eine ständige psychiatrische Überwachung gewährleistet ist.²⁰

25. Überdies zeigte sich die Delegation erstaunt über die Möglichkeit der Fixierung von Personen auf einem Psychatriebett. **Wenngleich dieses Bett nach Angaben der Gefängnisleitung in den letzten Jahren offenbar nur in zwei Notfällen eingesetzt wurde, empfiehlt die Kommission von deren Nutzung abzusehen und in Notfällen, eine Einweisung in eine psychiatrische Klinik zu erwägen.**

g. Medizinische Versorgung

26. Das Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt verfügt über einen hausinternen, gut ausgestatteten Gesundheitsdienst. Er setzt sich aus zwei Pflegefachfrauen und einer medizinischen Praxisangestellten zu 240 Stellenprozenten, einem Anstaltsarzt und einem externen Psychiater sowie Zahnarzt zusammen. Neueintretende Personen werden nach 72 Stunden systematisch auf ihre körperliche Befindlichkeit hin befragt. Eine medizinische Eintrittsuntersuchung wird nur bei Bedarf durchgeführt. Die Medikamente werden extern vorbereitet, durch den Gesundheitsdienst kontrolliert und vom Gefängnispersonal abgegeben.

h. Informationen an die inhaftierten Personen

27. Beim Eintritt erhalten inhaftierte Personen Informationen zum Gefängnisalltag, wobei ihnen die Merkblätter und die HO nur auf Verlangen abgegeben werden. Nach Angaben der Gefängnisleitung liegt die Hausordnung im Aufenthaltsraum auf. **Dennoch empfiehlt die Kommission, den inhaftierten Personen die Eintrittsinformationen und die Hausordnung systematisch abzugeben und die Hausordnung in die gängigsten Sprachen übersetzen zu lassen.**

i. Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten

28. Im Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt stehen für Männer in Untersuchungshaft 16 Plätze zur Erledigung einfacher Arbeiten aus der Industrie zur Verfügung. Alle anderen inhaftierten Personen können einfache Zellenarbeiten verrichten. In der hausinternen Turnhalle wird einmal wöchentlich je eine Stunde Sport für Frauen und Männer im Gruppenvollzug angeboten. Jugendliche im Gruppenvollzug können viermal wöchentlich während einer Stunde die Turnhalle benutzen. Kritisch anzumerken ist, dass für Personen im Einzelvollzug kein Sportangebot besteht. Allen inhaftierten Personen steht zudem eine hausinterne Bibliothek zur freien Nutzung zur Verfügung. **Die Kommission**

²⁰ Vgl. hierzu Europäische Strafvollzugsgrundsätze Ziff. 47.1 i.V.m. 12.2, ebenfalls Ziff. 12.1; Regelmäßiges Herbeiziehen der Meinung eines Psychiaters bei der Beurteilung des Gesundheitszustandes (EGMR Urteil; Keenan g. Vereinigtes Königreich; Appl. 27229/95); auch ein psychotischer und suizidaler Insasse eines Gefängnisses soll in einer Klinik untergebracht werden (EGMR Urteil; Rivièrè g. Frankreich, Appl. 33834/03).



begrüsst, dass Personen in Untersuchungshaft Zugang zu Beschäftigungs- und Sportmöglichkeiten haben. Das bestehende Angebot sollte nach Ansicht der Kommission jedoch auch für Personen im Einzelvollzug zugänglich sein.

j. Kontakte mit der Aussenwelt

29. Für den Empfang von Besuchen im Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt stehen den inhaftierten Personen vier fensterlose Besucherräume zur Verfügung. Für Personen in Untersuchungshaft sowie für Jugendliche²¹ und junge Erwachsene²² sind die jeweiligen Besucherräume mit einer Trennscheibe versehen. Im Besuchsraum der Untersuchungshaft besteht zudem die Möglichkeit, das Gespräch hinter einem verspiegelten Fenster abzuhören und zu beobachten. Nach Auskunft der Gefängnisleitung werden die Gespräche jedoch nicht aufgezeichnet.
30. Im videoüberwachten Besuchsraum, der Personen im Strafvollzug und in der ausländerrechtlichen Administrativhaft zur Verfügung steht, erschwert eine fixe Glasplatte in der Mitte des Besuchertisches körperliche Berührungen. Eine Trennscheibe im engeren Sinn ist jedoch nicht vorhanden. Für Behördenbesuche steht ein weiterer mit einem Tisch und mehreren Stühlen versehener Besuchsraum zur Verfügung. Bei Besuchen ohne Trennscheibe werden die inhaftierten Personen vor und nach dem Besuch einer körperlichen Durchsuchung unterzogen.²³ **Für Jugendliche, Personen im Strafvollzug und in ausländerrechtlicher Administrativhaft ist der Empfang von Besuchen nach Ansicht der Kommission ohne Trennungsd dispositiv zu ermöglichen.**

k. Zusammenfassung

31. **Die materiellen Haftbedingungen im Untersuchungsgefängnis Waaghof wurden von der Kommission als korrekt eingestuft und die laufende Renovation der Infrastruktur begrüsst. Als besonders problematisch erachtet die Kommission die schlechte Luftqualität und die mangelnde Lichtzufuhr in den Zellen. Im Gegenzug begrüsst die Kommission die Möglichkeit des Gruppenvollzuges für Personen in Untersuchungshaft sowie den Zugang zu Beschäftigungs- und Sportmöglichkeiten. Nach Ansicht der Kommission sollte für Sicherheitsmassnahmen ein spezielles Reglement erlassen und die Einweisung in die Sicherheitszelle schriftlich verfügt werden.**

Für die Kommission:

Jean-Pierre Restellini, Präsident

²¹ Siehe Merkblatt Nr. 2A „Jugendabteilung“ Ziff. 8 verweist auf das Merkblatt Nr. 4 „Besuche“.

²² Siehe Anhang 7 zu MB 2A / Jugendstrafvollzug Ziff. 8.

²³ Siehe Merkblatt Nr. 4 „Besuche“ sowie Regelung Gruppenbesuchsraum Ziff. 2.5.